

# Schulförderverein Freie Grundschule Wernigerode e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Schulförderverein Freie Grundschule Wernigerode e. V.“.

Der Verein ist als juristische Person in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der „Freien Grundschule Wernigerode“.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung der Umsetzung und Weiterentwicklung des kindgerechten- leistungsorientierten Ansatzes der Bildungs- und Erziehungsarbeit und durch die Pflege der musikalisch-orientierten Ausrichtung sowie des besonderen pädagogischen Konzeptes der Bildungseinrichtung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die vom Verein zum Einsatz der schulischen und hortbezogenen pädagogischen Arbeit sowie zur Realisierung von Veranstaltungen und Projekten angeschafften Einrichtungen und technischen Geräte werden zur dauerhaften Nutzung der Freien Grundschule Wernigerode übereignet.
7. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an einen durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestimmenden gemeinnützigen Verein / gemeinnützige Gesellschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht.

3. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu erstellen sind, entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat das Recht an den Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen, an der Gestaltung der Arbeit des Vereines mitzuwirken und das aktive und passive Wahlrecht entsprechend der Satzung auszuüben.
5. Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereines keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten, mit Ausnahme von Aufwendungsersatz.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Diese ist 6 Wochen vorher dem Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod.
8. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der jährliche Mindestbeitrag je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt: 12,00 €
3. Der Vorstand kann in gesonderten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes sowie zur Durchführung der Neuwahlen findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und kann auch noch weitere Verhandlungspunkte enthalten.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der Mitglieder in der gleichen Weise Mitgliederversammlungen binnen 4 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
8. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entlastung des Vorstandes
  - b. Änderung der Satzung
  - c. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Belange des Vereines
  - d. Auflösung des Vereines
9. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
10. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Körperschaftliche Mitglieder und Firmen haben jeweils einen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe Ihrer Stimme bevollmächtigt ist.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Protokolle können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i. S .v. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
3. Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Erstellung des Jahresberichtes/ Rechenschaftsbericht
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
2. In allen Fragen, die eine sofortige Entscheidung erforderlich machen, beschließt der Vorstand mehrheitlich. Diese Entscheidungen sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist befugt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren. Er veranlasst die Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge.
5. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind jeweils der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister berechtigt.
6. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen darf er bei Dringlichkeit ohne Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters bis zum Betrag von 100,00 Euro leisten. Der Vorstand kann über Ausgaben für Zwecke des Vereins im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens Beschlüsse fassen.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die Prüfung des durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresberichtes erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüfern in einer Niederschrift festzulegen und in der Mitgliederversammlung jährlich bekannt zu geben.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an einen durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestimmenden gemeinnützigen Verein / gemeinnützige Gesellschaft, der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (siehe § 2 der Satzung).

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wernigerode, 10.12.2019

Die vorstehende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung vom 25.01.2006 gegründet und in den Mitgliederversammlungen vom 12.11.2007, 21.10.2009, 29.10.2011 und 09.06.2016 geändert.